

Meinungen und Auffassungen junger Werkstätiger über das Jugendgesetz der DDR: Teilbericht zur Jugendgesetzstudie

Brück, Wolfgang

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brück, W. (1984). *Meinungen und Auffassungen junger Werkstätiger über das Jugendgesetz der DDR: Teilbericht zur Jugendgesetzstudie*. Leipzig: Zentralinstitut für Jugendforschung (ZIJ). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-387860>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Meinungen und Auffassungen junger Werktätiger
über das Jugendgesetz der DDR

- Teilbericht zur Jugendgesetzstudie -

Verfasser: Dr. W. Brück
Gesamtverantwortung: Prof. Dr. habil. W. Friedrich

Leipzig, März 1984

Das Jugendgesetz der DDR (vom 28. Januar 1974) bildet die staatlich-juristische Grundlage zur allseitigen Gewährleistung und Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik. Die Jugendpolitik als bedeutsame gesellschaftlich-staatliche Angelegenheit wird auf einer Ebene realisiert, die im Gesetzesrang steht. Die Regelungen des Jugendgesetzes betreffen alle wichtigen Lebens- und Entwicklungsbereiche der jungen Generation. Die junge Generation hat sich ihr Gesetz nicht nur umfassend kenntnismäßig anzueignen, sondern leistet auch einen Eigenbeitrag bei seiner Durchsetzung.

Meinungen und Auffassungen junger Werktätiger über ihr Gesetz sind durch die folgende Befragung ausgewiesen. Es wurden Stellungnahmen zu den folgenden Sachverhalten erfragt:

- Vertrautheit mit der sozialistischen Jugendpolitik;
- Vertrautheit mit dem Begriff "Jugendgesetz";
- Meinungen über Forderungen an die Jugend;
- Meinungen über die Förderung der Jugend;
- Stellungnahmen zu den Rechten auf Mitgestaltung und Kontrolle gesellschaftlicher Angelegenheiten;
- Meinungen über das Jugendgesetz als Ausdruck der sozialistischen Demokratie;
- Vertrautheit mit dem Begriff "sozialistische Demokratie";
- Meinungen über die Stärkung der Wirksamkeit und Autorität der FDJ durch das Jugendgesetz;
- Meinungen über den Sachverhalt: Das Jugendgesetz fordert und fördert die Zusammenarbeit der staatlichen Leitungen mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Interesse der Jugend;
- Meinungen über den Sachverhalt: Das Jugendgesetz legt Aufgaben staatlicher Leiter fest, die in der Arbeit mit der Jugend zu erfüllen sind;
- Meinungen über die Verpflichtung aus dem Gesetz, hohe Leistungen in der Arbeit zu vollbringen;
- Meinungen über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Plan-diskussion;
- Meinungen über die Verpflichtung aus dem Gesetz: Als junger Arbeiter Vorbild für andere Jugendliche zu sein;

- Meinungen über die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in Leitungen, Kommissionen und Aktivs;
- Stellungnahme zur Verpflichtung zu sinnvoller Freizeitgestaltung;
- Stellungnahme zur Verpflichtung zu Sport, Gesunderhaltung und körperlicher Ertüchtigung.

Die Ebene Jugend und Jugendgesetz ist verstärkt als relativ eigenständige Betrachtungsweise anzugehen. Dabei interessiert besonders:

- der Grad der kenntnismäßigen Aneignung der Grundinhalte des Jugendgesetzes,
- die Ausprägung bejahender Grundeinstellungen zum Jugendgesetz,
- der verstärkte Eigenbeitrag der jungen Generation zur Durchsetzung des Jugendgesetzes.

Tab. 1: Angaben über die Vertrautheit mit der "sozialistischen Jugendpolitik (nach gesamt, Geschlecht und Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Vertrautheit		
	gut	einigermaßen	wenig, gar nicht
gesamt	34	42	24
männlich	32	42	26
weiblich	37	43	20
JB-Mitglied	38	40	22
JB-Nichtmitglied	25	46	29

Die Selbsteinschätzung der Vertrautheit mit der sozialistischen Jugendpolitik verdeutlicht: Ein Drittel der Befragten ist in der Lage, das Grundanliegen der sozialistischen Jugendpolitik gut zu erläutern. Diese Angabe macht einsichtig, daß die sozialistische Jugendpolitik als eine bedeutsame qualitative Eigenheit im Verhältnis sozialistische Gesellschaft - Jugend nur innerhalb eines aktiven Kerns der Jugend bewußtseinsmäßig voll erfaßt wird.

42 Prozent der Befragten können nur einigermaßen über die sozialistische Jugendpolitik Auskunft geben.

vielleicht reicht das?

Fast jeder vierte Jugendliche ist nur wenig bzw. nicht in der Lage, die Grundzüge der sozialistischen Jugendpolitik wiederzugeben bzw. zu erläutern.

Es ist demnach zu folgern: Wo die sozialistische Jugendpolitik im alltäglichen Umgang mit der Jugend bewußt herausgestellt wird, da haben die jungen Menschen auch klare Vorstellungen über ihre Anliegen, Ziele und Wirkrichtungen. Diese Angaben verdeutlichen, daß in den untersuchten Bereichen noch erhebliche Reserven vorhanden sind, um das Grundanliegen der sozialistischen Jugendpolitik im Betrieb präsent zu machen.

Die weiblichen Jugendlichen bekunden eine etwas größere Vertrautheit mit der sozialistischen Jugendpolitik. Nur jede fünfte Befragte ist wenig bzw. gar nicht vertraut.

Offensichtlich ist nach den Selbsteinschätzungen, daß in den Jugendbrigaden stärker, wenn auch noch nicht voll ausreichend, die Vertrautheit mit der sozialistischen Jugendpolitik ausgeprägt ist. Dadurch wird deutlich, daß insbesondere in den Jugendbrigaden Voraussetzungen und reale Potenzen vorhanden sind, die Ziele, Aufgaben und Wirkrichtungen der sozialistischen Jugendpolitik praktisch durchzusetzen. 2!

Tab. 2: Vertrautheit mit dem Begriff "Jugendgesetz"
(nach gesamt, Geschlecht und Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Vertrautheit		
	gut	einigermaßen	wenig, gar nicht
gesamt	34	54	12
männlich	28	58	14
weiblich	45	49	6
JB-Mitglied	36	54	10
JB-Nichtmitglied	30	54	16

Es ist als Positivum zu vermerken, daß 84 Prozent der befragten Jugendlichen gut bis einigermaßen mit dem Begriff "Jugendgesetz" vertraut sind. Das hängt damit zusammen, daß im Bildungsgang und in der gesellschaftlichen Arbeit faktisch jeder junge Mensch Informationen über das Jugendgesetz erhält. Die Problemlage deutet sich meistens erst dann an, wenn Fakten- bzw.

Detailkenntnis des Jugendgesetzes erfragt wird. Weibliche Jugendliche geben eine stärkere Vertrautheit mit dem Jugendgesetz an als männliche Jugendliche. Inwieweit das auf tatsächlich fundierte Kenntnisse zurückzuführen ist, muß zunächst offenbleiben. Untersuchungen zum tatsächlichen Rechtskenntnisniveau - ausgewiesen durch Faktenkenntnisse - haben allerdings den Nachweis erbracht, daß eine kenntnismäßige Überlegenheit weiblicher Probanden nicht nachgewiesen werden konnte. Auch bei diesem Sachverhalt "Vertrautheit mit dem Jugendgesetz" wird deutlich, daß in den Jugendbrigaden bewußter und zielstrebig mit dem Jugendgesetz gearbeitet wird, während in nichtrelevanten Bereichen offensichtlich noch gewisse Versäumnisse vorliegen. Die angezeigte Differenz ist allerdings nicht sehr gravierend.

Im folgenden Unterabschnitt geht es um Meinungen Jugendlicher über das Jugendgesetz, wobei allerdings in den Fragenvorgaben normative Grundaussagen des Jugendgesetzes enthalten sind:

Tab. 3: Sachverhalt: Das Jugendgesetz stellt hohe Forderungen an die Jugend

(nach gesamt, Geschlecht und Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Das trifft zu					das kann ich nicht beurteilen
	vollkommen	mit gewissen Einschränkungen	kaum	überhaupt nicht		
gesamt	53	27	6	1	13	
männlich	48	29	6	1	16	
weiblich	60	24	5	1	10	
JB-Mitglied	57	24	7	1	11	
JB-Nichtmitglied	45	32	4	2	17	

80 Prozent der Befragten reflektieren sehr eindeutig, daß das Jugendgesetz Recht und Pflichten enthält, die über Forderungen an die Jugend als Verwirklichungsbedingungen zum Ausdruck kommen. Die Jugend ist fest integriert in die grundlegenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse und hat daran mit einem hohen Grad an Eigenverantwortung teilzunehmen. Allerdings liegen bei

20 Prozent der Befragten zu diesem Sachverhalten Unklarheiten vor, die auf den unterschiedlichsten Gründen basieren. Weibliche Jugendliche erfassen etwas stärker (84 Prozent) als männliche Jugendliche (77 Prozent) die Forderungen im Jugendgesetz. Es ist auch eindeutig herausgestellt, daß bei Jugendbrigademitgliedern (siehe Position vollkommen = 57 Prozent) die Forderungen an die Jugend bewußtseinsmäßig, d. h. qualitativ stärker erfaßt werden.

Tab. 4: Sachverhalt: Das Jugendgesetz fördert die Jugend
(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Das trifft zu				
	vollkommen	mit gewissen Einschränkungen	kaum	überhaupt nicht	das kann ich nicht beurteilen
gesamt	55	30	5	1	9
männlich	50	32	6	1	11
weiblich	62	28	2	1	7
JB-Mitglied	61	25	4	1	9
JB-Nichtmitglied	45	38	6	1	10

In keinem bürgerlichen Land der Welt gibt es ein vergleichbares Gesetz, wo der Jugend vom Staat eine allseitige Förderung garantiert wird. Diese Förderung der Jugend erstreckt sich auf die entscheidenden Lebens- und Entwicklungsbereiche. 85 Prozent erkennen diese Förderung. Dabei gibt es jedoch qualitative Unterschiede (d. h. 55 Prozent entscheiden sich für die Position "vollkommen"). Das Antwortverhalten belegt, daß man es weitestgehend als Selbstverständlichkeit auffaßt, daß eine derartige umfassende Förderung garantiert wird. Es scheint doch geboten, jungen Menschen verstärkt bewußt zu machen, daß es ein immanenter Wesenszug der sozialistischen Gesellschaft ist, daß man der jungen Generation alle Möglichkeiten schafft, damit sie ihren Platz und eine maximale bildungsmäßige, berufliche und soziale Perspektive in der Gesellschaft hat.

Es zeigt sich wiederum eine etwas stärkere Identifikation weiblicher Jugendlicher mit dieser Rechtsgarantie aus dem Jugendgesetz.

Auch in den Jugendbrigaden ist die Identifikation, d. h. die bewußte Sicht zur Förderung der Jugend qualitativ etwas stärker ausgeprägt (vollkommen = 61 Prozent).

Insgesamt zeigen sich allerdings einige Defizitpunkte bei den Befragten. Es ist erforderlich, daß solche gravierenden Garantieleistungen der sozialistischen Jugendpolitik stärker verdeutlicht werden. Das muß allerdings jungen Menschen qualifiziert erläutert werden und darf nicht in sogenannten Allgemein-erläuterungen untergehen.

Tab. 5: Sachverhalt: Das Jugendgesetz gibt der Jugend umfangreiche Rechte zur Mitgestaltung und Kontrolle gesellschaftlicher Angelegenheiten.

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Das trifft zu	<i>d.l.?</i>		überhaupt nicht	das kann ich nicht beurteilen
	vollkommen	mit gewissen Einschränkungen	kaum		
gesamt	42	33	10	3	12
männlich	38	34	11	3	14
weiblich	53	33	5	1	8
JB-Mitglied	47	30	9	2	12
JB-Nichtmitglied	35	39	11	3	12

Es ist ein Verfassungsgrundsatz und davon abgeleitet, ein Grundsatz der sozialistischen Jugendpolitik, umfassende Rechte der Mitbestimmung und Mitgestaltung zu gewährleisten. Die Zusicherung von Teilnahmerechten in allen entscheidenden gesellschaftlichen Angelegenheiten ist ein Prinzip sozialistischer Jugendpolitik, die nur mittels qualifizierter Teilnahme der Jugend umfassend durchgesetzt werden kann.

Mit 75 % zustimmender Einschätzung ist nur formal ausgewiesen, daß die Rechte auf Mitgestaltung und Kontrolle erkannt werden. Die Differenzierung (nach "vollkommen" und "mit gewissen Einschränkungen") verdeutlicht weiterhin, daß bei diesem Sachverhalt nicht nur Kenntnislücken bezüglich dieser Rechte vorhanden sind, sondern daß es in der gesellschaftlichen Praxis Probleme der Mitgestaltung als soziales Faktum gibt.

Die Teilnahmerechte werden der Jugend in den Tätigkeitsbereichen ungenügend verdeutlicht. Wo die Rechte auf Mitgestaltung nicht wirksam werden, da fehlt aller Erfahrung nach auch die Kontrolle gesellschaftlicher Angelegenheiten. Wir haben es hier mit einem Kernbereich der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch die Jugend zu tun.

25 Prozent der Befragten können mit diesem Komplex der Mitgestaltung und Kontrolle überhaupt nichts anfangen. 33 Prozent haben nur vage Vorstellungen (Position "mit gewissen Einschränkungen").

Etwas positiver heben sich weibliche Jugendliche ab. Gewissermaßen günstig scheint sich auch die Mitgliedschaft in einer Jugendbrigade auszuwirken. Bei der Fülle der Mitgestaltungrechte, vor allem im Bereich der Produktion, ist es trotzdem erstaunlich, daß diese Gegebenheiten zu schwach bewußtseinsmäßig erfaßt sind. Das deutet auch auf Mängel in der betrieblichen Leitungstätigkeit hin, d. h. man übergibt junge Menschen, interessiert sie nicht an der Mitgestaltung, arbeitet zu wenig mit direkten Aufträgen. Das ist auch eine Reserve, die die FDJ-Organisation in den Betrieben erkennen muß.

Tab. 6: Sachverhalt: Das Jugendgesetz ist Ausdruck der sozialistischen Demokratie

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Das trifft zu				
	vollkommen	mit gewissen Einschränkungen	kaum	überhaupt nicht	das kann ich nicht beurteilen
gesamt	64	17	3	1	15
männlich	62	16	2	1	19
weiblich	70	18	3	1	8
JB-Mitglied	71	14	3	1	11
JB-Nichtmitglied	55	22	1	-	22

Dieser Meinungs Sachverhalt ist als Globalstellungnahme anzusehen und steht im engen Zusammenhang zur Tabelle 5, wo inhaltliche Sachverhalte klarer ausgewiesen sind. Dabei wird deutlich:

Politische Schlagworte (wie sozialistische Demokratie) werden ohne inhaltliche Bezüge lediglich wiedergegeben. ?

Es handelt sich um Wortmarken, die durch Gebrauch abgegriffen sind, weil man es in der Agitation und Propaganda meistens unterläßt, sie inhaltlich auszufüllen.

Es ist deshalb erforderlich, von solchen Globalstellungnahmen wegzukommen. Das soll durch Tabelle 7 verdeutlicht werden:

Tab. 7: Vertrautheit mit dem Begriff "sozialistische Demokratie".
(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Vertrautheit		
	gut	einiger- maßen	wenig, gar nicht
gesamt	34	41	25
männlich	32	41	27
weiblich	38	41	21
JB-Mitglied	38	42	20
JB-Nichtmitglied	29	38	33

Auf eine Interpretation kann verzichtet werden, denn es zeigt sich ganz eindeutig, daß die Vorstellungen über die "sozialistische Demokratie" als bloße Wortmarke nicht befriedigen können. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß die Sachverhalte der sozialistischen Demokratie im schulischen und beruflichen Ausbildungsprozeß wiederkehrend behandelt werden. Die sozialistische Demokratie ist zu sehr zu einem Schlagwort gemacht worden. Es kommt aber immer darauf an, sie als Gestaltungs- und Entwicklungsfaktor des Sozialismus in vielfältiger Eingebundenheit zu begreifen und zu erkennen.

Tab. 8: Sachverhalt: Das Jugendgesetz stärkt die Wirksamkeit und Autorität der FDJ unter der Jugend.

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Das trifft zu				
	voll- kommen	mit gewissen Einschränkungen	kaum überhaupt nicht	das kann ich nicht beurteilen	
gesamt	45	24	14	4	13
männlich	39	25	15	5	16
weiblich	53	25	11	2	9
JB-Mitglied	49	24	11	4	12
JB-Nichtmitglied	36	26	18	4	16

Der angezielte Meinungssachverhalt verdeutlicht:

1. 45 Prozent der befragten Jugendlichen vertritt ohne Einschränkungen die Meinung, daß durch das Jugendgesetz die Wirksamkeit und Autorität der FDJ unter der Jugend verstärkt wird.
2. Eine relativierende Auffassung ist bei 24 Prozent dieser jungen Werktätigen vorhanden.
3. 31 Prozent der Probanden sind der Auffassung, daß der angezielte Sachverhalt "kaum, überhaupt nicht" zutrifft, bzw. daß sie "das nicht beurteilen können".
4. Wiederum günstiger liegt die Bewertung bei weiblichen Probanden und bei Jugendbrigademitgliedern.
Die Autorität und Wirksamkeit der FDJ ist nicht ausschließlich durch ihre Verankerung im Jugendgesetz determiniert. Es handelt sich um ein Bewegungs- und Wirkungsfeld, das weit umfassender ist. Allerdings enthält das Jugendgesetz zahlreiche Rahmenbestimmungen, die die Wirksamkeit der FDJ in den Lebens- und Tätigkeitsbereichen der Jugend erhöhen, indem ihr entscheidende Kompetenzen und Mitwirkungsrechte zuerkannt werden. Es hängt demnach von den FDJ-Leitungen in diesen konkreten Bereichen ab, wie sie ihre Wirksamkeit und Autorität gestalten. Die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten umfassende Möglichkeiten, die allerdings in der gesellschaft-

lichen Praxis sinnvoll ausgeschöpft werden müssen. Darin äußert sich eine spezifische Verantwortung der Jugendorganisation. Das Befragungsergebnis verdeutlicht sehr eindrucksvoll, daß es insbesondere in den Bereichen, die durch die Befragung erfaßt worden sind, Mängel in der Arbeit der FDJ-Grundorganisationen gibt. Sie lassen sich sicher nur global auf Befähigungs- und Leitungsprobleme zurückführen.

Tab. 9: Sachverhalt: Das Jugendgesetz fordert und fördert die Zusammenarbeit der staatlichen Leiter mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Interesse der Jugend

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Das trifft zu:				
	voll- kommen	mit gewissen Einschränkungen	kaum	überhaupt nicht	das kann ich nicht beurteilen
gesamt	45	29	6	3	17
männlich	40	30	6	3	21
weiblich	52	30	7	2	9
JB-Mitglied	49	29	5	3	14
JB-Nichtmitglied	36	31	8	3	22

Die Jugendförderung ist eine staatliche und betriebliche Maßnahme, die sich auf alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens erstreckt und in allgemeingültigen Bestimmungen des Jugendgesetzes als Leitungsaufgabe festgelegt ist. Sie ist in den Prozeß übergreifender Leitungstätigkeit - staatlicher Leiter, Gewerkschaften, FDJ u. a. - einbezogen und auf dieser Grundlage allseitig zu sichern.

Die Zusammenarbeit staatlicher Leiter mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen im Interesse der Jugend des Betriebes ist ein Realprozeß, der auch in grundlegenden Leitungsdokumenten (z. B. Jugendförderungsplan) verbindlich festgelegt ist. Diese Zusammenarbeit muß allerdings in solchen Formen stattfinden, daß sie für die Jugendlichen des Betriebes klar erkennbar, durchschaubar und immer gegenwärtig ist.

Das Befragungsergebnis verdeutlicht auf diesem Gebiet einige Unzulänglichkeiten:

1. Der Sachverhalt ist noch zu allgemein und auch unklar im Erfahrungsbereich der befragten jungen Werktätigen. Es handelt sich um einen Realprozeß, der mehr in die betriebliche Öffentlichkeit zu rücken ist.
2. Das Befragungsergebnis verdeutlicht, daß es eine Teilgruppe unter den Befragten gibt (sie umfaßt immerhin 26 Prozent), die diesen Prozeß überhaupt nicht bzw. kaum wahrnehmen.
3. Das Jugendgesetz legt eine Form der Zusammenarbeit fest, die allgemeingültig ist. Sicher muß man auch annehmen, daß bei einem Teil der befragten Jugendlichen ein völliges Desinteresse vorherrscht und daß sie kaum leitungsmäßig ansprechbar sind, weil sie im Betrieb auch "anonym" bleiben möchten.

Die Aufgaben des staatlichen Leiters bei der Durchsetzung des Jugendgesetzes und damit der sozialistischen Jugendpolitik realisieren sich konkret über den Jugendförderungsplan, der jährlich unter seiner Verantwortung in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der FDJ-Grundorganisation sowie in Abstimmung mit der BGL, den Leitungen der BSG und der GST vorzubereiten und mit den Jugendlichen des Betriebes zu beraten ist.

Der Jugendförderungsplan enthält einen Komplex von Maßnahmen

- zur politischen Erziehung der Jugend;
- zur Einbeziehung der Jugend in Leitungs- und Entscheidungsprozesse;
- zur Entwicklung der Initiative und des Schöpferertums der Jugendlichen (dazu: Jugendkollektive, Jugendobjekte, Messe der Meister von morgen, sozialistischer Berufswettbewerb u. a.);
- zur marxistisch-leninistischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Jugend;
- zur Qualifizierung der jugendlichen Werktätigen;
- zur vielseitigen niveaувollen künstlerischen und kulturellen Betätigung der Jugendlichen;
- zur sinnvollen Freizeitgestaltung;

- zur Förderung und Entwicklung des Sports, der Touristik sowie der wehrpolitischen Tätigkeit und der vormilitärischen Ausbildung von Jugendlichen;
- zur Entwicklung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugendlichen.¹

Der Jugendförderungsplan ist das konkrete Leitungsdokument, das im betrieblichen Rahmen der Durchsetzung des Jugendgesetzes dient.

Tabelle 10 bezieht sich auf diese Sachgegebenheiten:

Tab. 10: Sachverhalt: Das Jugendgesetz legt Aufgaben staatlicher Leiter fest, die in der Arbeit mit der Jugend zu erfüllen sind.

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Das trifft zu				
	voll- kommen	mit gewissen Einschränkun- gen	kaum	überhaupt nicht	das kann ich nicht beurteilen
gesamt	39	25	9	4	23
männlich	36	26	9	4	25
weiblich	45	24	9	2	20
JB-Mitglied	47	22	8	3	20
JB-Nichtmitglied	28	30	10	4	28

Das Antwortverhalten macht sehr eindringlich einsichtig, daß die Funktionszusammenhänge Leitungstätigkeit und Durchsetzung des Jugendgesetzes unzureichend bekannt sind. Das ist ein Beleg für die Tatsache, daß das Jugendgesetz in Einzelsachverhalten nicht ausreichend bekannt bzw. kenntrismäßig angeeignet ist, zum anderen verweist das Antwortverhalten eben auf leitungsmäßige Unzulänglichkeiten, d. h. die Richtwerte sozialistischer Jugendpolitik kommen nicht genügend in den Erfahrungsbereich der Betriebsjugend.

Sozialistische Jugendpolitik ohne sichtbare Durchsetzung des Jugendgesetzes entspricht nicht ihren Grundsätzen. Deshalb sind

¹ Vgl. dazu: Autorenkollektiv: Arbeitsrecht von A - Z, Berlin 1983, S. 193

Berichterstattungen staatlicher Leiter über ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet stets durch konkrete Recherchen zu ergänzen, denn es ist im hohen Grade unverantwortlich, wenn sozialistische Jugendpolitik lediglich ein Berichtsvorgang, aber nur in Bruchstücken ein Realprozeß ist.

Sehr wichtig sind Stellungnahmen von Jugendlichen über Verhaltensanforderungen und Verpflichtungen, die sich für sie aus dem Jugendgesetz ergeben:

Tab. 11: Stellungnahme: Verpflichtung zum Vollbringen hoher Leistungen in der Arbeit

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Verpflichtung			
	sehr stark	stark	schwach	überhaupt nicht
gesamt	43	43	11	3
männlich	39	43	14	4
weiblich	50	42	5	3
JB-Mitglied	49	41	7	3
JB-Nichtmitglied	35	45	17	3

Offen muß tatsächlich bleiben, ob sich derartige Verpflichtungen unmittelbar aus dem Jugendgesetz ergeben¹ oder ob nicht, was wahrscheinlicher ist, Motivkomplexe für das Leistungsverhalten vorliegen. Das Ergebnis ist sehr positiv, weil das Leistungsbeußtsein stark ausgeprägt ist.

Weibliche Jugendliche und Jugendbrigademitglieder heben sich wiederum positiver von den übrigen Jugendlichen ab. Belegt ist durch diese subjektiven Stellungnahmen die starke Leistungsorientierung werktätiger Jugendlicher, die in den entscheidenden Lebensbereichen zum Ausdruck gebracht wird.

¹ Die Fragenkomplexe wurden dem Bearbeiter des Teilberichtes vorgegeben. Er hatte keinen Einfluß auf ihre korrekte methodische Ausgestaltung.

Tab. 12: Stellungnahme: Verpflichtung zur Teilnahme an der Plandiskussion

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Verpflichtung			
	sehr stark	stark	schwach	überhaupt nicht
gesamt	20	41	31	8
männlich	19	36	36	9
weiblich	20	52	22	6
JB-Mitglied	23	45	27	5
JB-Nichtmitglied	14	34	39	13

Zu den Teilnahmerechten (und -pflichten) gehört die Teilnahme an der Plandiskussion. Ziel der Plandiskussion ist es, die betriebliche Planung zu qualifizieren, reale und anspruchsvolle Pläne auszuarbeiten, die Initiative der Werktätigen auf die Erfüllung und gezielte Überbietung der staatlichen Aufgaben zu lenken.

Dieses Recht ergibt sich aus Artikel 21 der Verfassung. In den §§ 32 und 33 AGB sind die Grundsätze für die Plandiskussion vorgegeben.

Insgesamt verdeutlicht das Befragungsergebnis, daß 61 Prozent eine derartige Verpflichtung aus dem Jugendgesetz für sich ableiten.

Wiederum günstiger ist das Antwortverhalten weiblicher Probanden und der Jugendbrigademitglieder.

Immerhin werden 39 Prozent der Befragten durch das Jugendgesetz weder angeregt noch verpflichtet, an der Plandiskussion teilzunehmen.

Tab. 13: Stellungnahme: Als junger Arbeiter Vorbild für andere Jugendliche zu sein

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Verpflichtung			
	sehr stark	stark	schwach	überhaupt nicht
gesamt	25	48	22	5
männlich	24	44	26	6
weiblich	27	57	13	3
JB-Mitglied	28	49	18	5
JB-Nichtmitglied	19	45	29	7

73 Prozent der werktätigen Jugendlichen möchten aufgrund der Verpflichtung aus dem Jugendgesetz Vorbild für andere Jugendliche sein. Dieser Sachverhalt berührt sehr stark die Leistungshaltungen und verdeutlicht, daß die Arbeitsethik doch sehr ausgeprägt bei jungen Produktionsarbeitern nachzuweisen ist.

27 Prozent orientieren sich schwach bzw. nicht auf eine Vorbildrolle. Diese Stellungnahme ist jedoch nicht negativ zu bewerten. 84 Prozent der weiblichen jungen Werktätigen orientieren sich auf die Vorbildrolle. Auch bei den Mitgliedern von Jugendbrigaden (77 Prozent) ist diese Vorbildorientierung stark ausgeprägt.

Tab. 14: Stellungnahme: Verpflichtung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in Leitungen, Kommissionen und Aktive

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Verpflichtung			
	sehr stark	stark	schwach	überhaupt nicht
gesamt	20	32	32	16
männlich	18	27	35	20
weiblich	23	42	25	10
JB-Mitglied	22	36	30	12
JB-Nichtmitglied	16	25	35	24

Es geht um die bereits wiederholt angesprochenen Teilnahmeformen, die unter allen Teilen der Jugend, insbesondere aber unter der Arbeiterjugend stärker zu verbreiten sind. Die Teilnahme ist ein wichtiger Entwicklungsmoment für die Gesellschaft und für die Persönlichkeit. Nur durch die tatsächliche Teilnahme wird die junge Generation real befähigt, die grundlegenden Prozesse bei der weiteren Gestaltung des entwickelten Sozialismus bewußt wahrzunehmen.

52 Prozent der werktätigen Probanden orientieren sich an der Verpflichtung zur Mitarbeit. Insgesamt zeigt das Ergebnis, daß auf diesem Gebiet noch zahlreiche Reserven vorhanden sind.¹

Das Jugendgesetz enthält auch zahlreiche Verhaltensorientierungen für die junge Generation, die auch im vorwiegend persönlichen Interessenspektrum rangieren.

Tab. 15: Stellungnahme: Verpflichtung zu sinnvoller Freizeitgestaltung

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Verpflichtung			
	sehr stark	stark	schwach	überhaupt nicht
gesamt	30	41	20	9
männlich	31	38	22	9
weiblich	28	50	17	5
JB-Mitglied	30	43	18	9
JB-Nichtmitglied	28	39	24	9

Gesellschaftlich gesetzte Orientierungen, die im Jugendgesetz ausgeführt sind, berücksichtigen auch die Lebensbereiche, die im freien Ermessensspielraum der Jugendlichen liegen. Dabei geht es um die sinnvolle Ausfüllung der Freizeit-sphäre. 71 Prozent der Befragten identifizieren sich mit der Orientierung nach sinnvoller Freizeitgestaltung. Diese wird nicht als Reglementierung oder Kontrolle der Jugend verstanden, sondern sie ist ein Grundinteresse der Jugend. Für 29 Prozent sind die

¹ Ein weiterer spezieller Bericht wird sich mit der sozialistischen Demokratie im Verständnis der werktätigen Jugend beschäftigen.

für wen?

Orientierungen im Jugendgesetz nicht bindend. Es deutet sich bei diesem Ergebnis an, daß ein nicht zu unterschätzender Teil unter der männlichen Jugend auf Freizeitinhalte ausgerichtet ist, die durch Langeweile, Alkoholkonsum und eine gewisse Abenteuersuche charakterisiert sind.

Tab. 16: Stellungnahme: Verpflichtung zu Sport, Gesunderhaltung und körperlicher Ertüchtigung

(nach gesamt, Geschlecht, Jugendbrigademitgliedschaft in %)

	Grad der Verpflichtung			
	sehr stark	stark	schwach	überhaupt nicht
gesamt	26	40	26	8
männlich	28	37	26	9
weiblich	21	47	26	6
JB-Mitglied	28	41	24	7
JB-Nichtmitglied	22	39	30	9

Wiederum ist eindeutig ausgewiesen, daß auch diese Orientierungen des Jugendgesetzes überwiegend von jungen Werktätigen angenommen werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß es Divergenzen zwischen der Orientierung und dem Realverhalten gibt.

Zusammenfassend verdeutlichen diese Meinungen und Auffassungen junger, Werktätiger über das Jugendgesetz:

1. Die fundierte Vertrautheit mit der sozialistischen Jugendpolitik liegt unter den Erwartungen.
2. Mit dem Begriff "Jugendgesetz" sind 84 Prozent der befragten jungen Werktätigen nach ihren Angaben gut bis einigermaßen vertraut. Das ist allerdings kein Beleg für eine tiefgründige Kenntnis des Jugendgesetzes.
3. 80 Prozent der jungen Werktätigen erkennen, daß das Jugendgesetz Rechte garantiert und Pflichten abverlangt.
4. 85 Prozent der jungen Werktätigen erkennen die Förderungsgarantien des Jugendgesetzes.
5. Drei Viertel der Befragten bekennen sich zur Stellungnahme, daß das Jugendgesetz der jungen Generation umfangreiche Rechte zur Mitgestaltung und Kontrolle gesellschaftlicher Angelegenheiten gewährleistet.
6. Bei der Aneignung und Durchsetzung der sozialistischen Demokratie - ein Grundanliegen des Jugendgesetzes - sind noch erhebliche Reserven vorhanden, die zielstrebig entfaltet werden müssen.
7. Die Wirksamkeit und Autorität der FDJ unter der Jugend ist nicht ausschließlich durch die Verankerung im Jugendgesetz gegeben (69 Prozent bejahen diesen Sachverhalt), sondern weitaus mehr durch die Tatsache, wie sich der Verband als Interessenvertreter der Jugend im Betrieb durchsetzt. Autorität unter der Jugend ist ein praktisches Verhältnis. Das Jugendgesetz garantiert allerdings umfassende Wirkungsbedingungen.
8. Die Jugendförderung - als Einheit von Forderungen und Förderungen - ist eine Grundaufgabe staatlicher Leitungstätigkeit. Diese Sachgegebenheit wird von 74 Prozent der jungen Werktätigen durchaus erkannt.

9. Der Funktionszusammenhang staatliche Leitungstätigkeit und Arbeit mit der Jugend wird aus der Sicht junger Werktätiger nur unzureichend erfüllt (39 Prozent erkennen das vollkommen).
10. 86 Prozent der jungen Werktätigen leiten aus dem Jugendgesetz die Verpflichtung ab, hohe Leistungen in der Arbeit zu vollbringen. Offensichtlich greifen noch weitere Motivkomplexe in diese sehr positive Leistungshaltung ein.
11. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Plandiskussion ist für 61 Prozent der Befragten unmittelbar orientierend.
12. 73 Prozent der jungen Werktätigen nehmen die Verpflichtung an, Vorbild für andere Jugendlichen zu sein. Das ist wiederum ein Beleg für eine ausgeprägte sozialistische Arbeitsethik.
13. Die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in Leitungen, Kommissionen und Aktivs wird von 52 Prozent bejaht. Auch dieses Ergebnis verweist auf Unzulänglichkeiten in der konkreten Teilnahme.
14. Die Verpflichtung zu sinnvoller Freizeitgestaltung als Forderung aus dem Jugendgesetz gilt für 71 Prozent der jungen Werktätigen als verbindlich.
15. Die Verpflichtung zu Sport, Gesunderhaltung und körperlicher Ertüchtigung - aus dem Jugendgesetz - wird von 66 Prozent der Jugendlichen angenommen.